

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Juni 2023

Nr. 52

Inhalt

Seite

Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

315

Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 28. Juni 2023

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) und § 32 Absatz 3 Satz 1, § 32 a Absatz 1, § 38 Absatz 4, § 39 Absatz 5, § 58 Absatz 4, 5 und 6, § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2, § 73 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 2 c Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 941), hat der KIT-Senat am 15. Mai 2023 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KIT-Gesetz i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 1, § 38 Absatz 4 und § 39 Absatz 5 Landeshochschulgesetz am 28. Juni 2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen
- § 3 Mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz
- § 4 Praktische Online-Prüfung per Videokonferenz
- § 5 Online-Prüfungen in Textform mit Präsenzaufsicht
- § 6 Online-Prüfung im Open – Book – Format
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) zulässigen Arten und Formen von Online-Prüfungen und deren Durchführung. ²Die Regelungen finden entsprechende Anwendung auf Aufnahmeprüfungen gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 4, 5 und 6 Landeshochschulgesetz sowie fachspezifische Studieneignungstests und Auswahlgespräche im Rahmen von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 und 5 Hochschulzulassungsgesetz, sowie mündliche Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren nach § 38 Absatz 4 und § 39 Absatz 5 Landeshochschulgesetz.

§ 2 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

(1) ¹*Online-Prüfungen* sind Erfolgskontrollen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am KIT, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden. ²Zulässig sind die in dieser Satzung geregelten Arten und Formen der Online-Prüfungen.

(2) ¹Online-Prüfungen können nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers in den Räumlichkeiten des KIT bzw. in Testzentren oder unter Einsatz privater Endgeräte in von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern gewählten Räumlichkeiten durchgeführt werden. ²Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder bei Auslandsaufenthalten können Online-Prüfungen im Einzelfall und nach Maßgabe der/ des Prüfenden auch in den Räumlichkeiten anderer Hochschulen abgelegt werden, sofern die erforderliche technische und fachliche Betreuung und Aufsicht gewährleistet werden kann.

(3) ¹*Online-Prüfungen in Textform* sind unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbrachte schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen und schriftlich durchgeführte Prüfungsleistungen anderer Art im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.

²Online-Prüfungen in Textform können nach Vorgabe der Prüferin bzw. des Prüfers schriftlich und/oder computergestützt durchgeführt werden.

³Sofern die Online-Prüfung in Textform schriftlich durchgeführt wird, werden die Lösungen der Studierenden handschriftlich oder am jeweiligen Endgerät erstellt und über durch das KIT freigegebene Prüfungssystem übermittelt. ⁴Die Aufgaben können über die Prüfungssysteme übermittelt oder in Papierform ausgegeben werden.

⁵Sofern die Online-Prüfung in Textform computergestützt durchgeführt wird, wird die Aufgabe elektronisch übermittelt, von den Studierenden auf der bereitgestellten Prüfungsumgebung bearbeitet, und die Antwort bzw. Lösung des Studierenden elektronisch übermittelt.

⁶Sie kann automatisiert ausgewertet werden. ⁷Der störungsfreie Verlauf der computergestützten Online-Prüfung in Textform ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten. ⁸Alle Prüfungsaufgaben müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

⁹Die einzelnen Prüfungsformen der Online-Prüfung in Textform regeln § 5 und § 6.

(4) ¹*Mündliche Online-Prüfungen* sind unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbrachte mündliche Studien- oder Prüfungsleistungen und mündlich durchgeführte Prüfungsleistungen anderer Art im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹*Praktische Online-Prüfungen* sind unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbrachte Prüfungsleistungen anderer Art, die nicht schriftlich oder mündlich durchgeführt werden und praktische Studienleistungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.

- (6) ¹Bei Online-Prüfungen können Hilfsmittel und/oder Hilfspersonen durch die bzw. den Prüfenden zugelassen als auch soweit möglich ausgeschlossen werden.
- (7) ¹Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich die vom KIT oder im Auftrag des KIT von Dritten betriebenen Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.

§ 3 Mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz

- (1) ¹Mündliche Online-Prüfungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), erbracht werden, sofern dies aus inhaltlichen, technischen, didaktischen und sonstigen Gründen möglich ist (mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz).
- (2) ¹Mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz sind, sofern sie nicht in den Räumen des KIT oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. ²Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.
- (3) ¹Vor der Online-Prüfung per Videokonferenz soll den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.
- (4) ¹Die Prüferin bzw. der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Informationen über die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen per Videokonferenz nach Maßgabe des § 32 a Absatz 3 Landeshochschulgesetz vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. ²Die Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt.
- (5) ¹Ein Wechsel von der mündlichen Online-Prüfung per Videokonferenz zu der alternativen Vor-Ort-Prüfung ist bei Erfolgskontrollen in Bachelor- und Masterstudiengängen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. ²Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (6) ¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz dürfen ausschließlich die für diesen Zweck freigegebenen und zentral bereitgestellten Videokonferenzsysteme verwendet werden. ²Das System ist entsprechend den hierfür zur Verfügung gestellten Anleitungen/Hinweisen zu verwenden.
- (7) ¹Vor Beginn der Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer auf Aufforderung der Prüferin bzw. des Prüfers ihren bzw. seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. ²Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.
- (8) ¹Die Aufzeichnung der mündlichen Online-Prüfung per Videokonferenz ist untersagt. ²Hierauf werden die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer seitens der Prüferin oder des Prüfers spätestens zu Beginn der Erfolgskontrolle hingewiesen.
- (9) ¹Der ordnungsgemäße Ablauf der mündlichen Online-Prüfung per Videokonferenz muss sichergestellt werden. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Online-Prüfung per Videokonferenz sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Im Protokoll sind weiter die Durchführung der mündlichen Erfolgskontrolle per Videokonferenz, etwaige Störun-

gen der Bild- und Tonübertrag sowie ein Abbruch der Prüfung z.B. aufgrund technischer Störungen festzuhalten. ⁴Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. ⁵Sofern diese keine Regelung trifft sowie im Falle von Aufnahmeprüfungen, Auswahlgesprächen und fachspezifischen Studieneignungstests, sowie mündlichen Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

- (10) ¹Bei Vorliegen technischer Störungen bei mündlichen Online-Prüfungen per Videokonferenz gilt § 32 b Landeshochschulgesetz. ²Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (11) ¹Mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz in den Bachelor- und Masterstudiengängen gelten als mündliche Studien- bzw. Prüfungsleistungen bzw. mündlich durchgeführte Prüfungsleistungen anderer Art im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Soweit Absätze 1 bis 10 oder § 2 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung von mündlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen bzw. mündlich durchgeführten Prüfungsleistungen anderer Art Anwendung.
- (12) ¹Für Auswahlgespräche gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 4 bis 6 Landeshochschulgesetz und § 6 Absatz 2 Nummer 5 Hochschulzulassungsgesetz finden abweichend von Absatz 11 im Übrigen die Vorschriften der jeweils einschlägigen Zugangs- und Auswahl-satzungen sowie der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte Anwendung.

§ 4 Praktische Online-Prüfung per Videokonferenz

- (1) ¹Praktische Online-Prüfungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), erbracht werden, sofern dies aus inhaltlichen, technischen, didaktischen und sonstigen Gründen möglich ist (praktische Online-Prüfung per Videokonferenz). ²§ 3 Absatz 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (2) ¹Praktische Online-Prüfungen per Videokonferenz in den Bachelor- und Masterstudiengängen gelten als Prüfungsleistung anderer Art bzw. praktische Studienleistung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung. ²Soweit Absatz 1, § 2 oder § 3 Absatz 2 bis 10 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungsleistungen anderer Art bzw. praktischen Studienleistungen Anwendung.
- (3) ¹Für Auswahlgespräche gemäß § 58 Absatz 4 bis 6 Landeshochschulgesetz und § 6 Absatz 2 Nummer 5 Hochschulzulassungsgesetz finden abweichend von Absatz 2 im Übrigen die Vorschriften der jeweils einschlägigen Zugangs- und Auswahl-satzungen Anwendung.

§ 5 Online-Prüfungen in Textform mit Präsenzaufsicht

- (1) ¹Online-Prüfungen in Textform können in den Räumlichkeiten des KIT computergestützt und ohne Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform mit Präsenzaufsicht). ²Die Nutzung von Hilfsmitteln und/oder Hilfspersonen ist soweit möglich ausgeschlossen. ³Die Erfolgskontrolle ist in Anwesenheit fach- und sachkundiger Personen (Prüfungsaufsicht) durchzuführen. ⁴Die Online-Prüfung in Textform mit Präsenzaufsicht kann nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Satz 2 in den Räumlichkeiten anderer Hochschulen abgelegt werden.

- (2) ¹Online-Prüfungen in Textform mit Präsenzaufsicht in Bachelor- und Masterstudiengängen gelten als schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Soweit Absatz 1 und § 2 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung der schriftlicher Studien- oder Prüfungsleistungen Anwendung.
- (3) ¹Für fachspezifische Studierfähigkeitstests gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 4 bis 6 Landeshochschulgesetz und fachspezifische Studieneignungstests gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 Hochschulzulassungsgesetz finden abweichend von Absatz 2 im Übrigen die Vorschriften der jeweils einschlägigen Zugangs- und Auswahlsetzungen sowie der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Eignungsprüfung für beruflich qualifizierte Anwendung.

§ 6 Online-Prüfung im Open – Book – Format

- (1) ¹Online-Prüfungen im Open-Book-Format sind Online-Prüfungen in Textform, die unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden. ²Die Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) ¹Ist der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer die Erbringung einer Online – Prüfung im Open-Book-Format in von ihr bzw. ihm gewählten Räumlichkeiten z.B. mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt das KIT nach Möglichkeit ein termingleiches gleichwertiges Ersatzangebot in den Räumlichkeiten des KIT. ²Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format in von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer gewählten Räumlichkeiten dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.
- (3) ¹Abweichend von § 4 Absatz 3 der „Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren“ sind bei Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Verminderung des Täuschungsrisikos gleichwertige Antwort-Wahl-Aufgaben zulässig. ²Gleichwertig in diesem Sinne bedeutet insbesondere, dass innerhalb einer Aufgabe unterschiedliche Zahlenwerte oder eine Veränderung des Satzbaus in der Aufgabenstellung zulässig sind; der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Aufgaben darf hierdurch nicht verändert werden.
- (4) ¹Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Prüfungsleistungen anderer Art bzw. schriftliche Studienleistungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Dies gilt abweichend von der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren auch für Online-Prüfungen im Open-Book-Format, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (5) ¹Soweit Absatz 1 bis 3 sowie § 2 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungsleistungen anderer Art bzw. schriftlicher Studienleistungen Anwendung. ²Auf die Erklärung nach § 6 Absatz 7 Satz 4 der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung kann je nach Art und Umfang der Online-Prüfung im Open-Book-Format nach Vorgabe der Prüfenden bzw. des Prüfenden verzichtet werden. ³In diesem Fall und sofern Gruppenarbeit nicht zulässig ist, haben die Studierenden bei der Abgabe der Arbeit zu erklären, dass sie die Arbeit selbstständig, ohne Unterstützung Dritter und nicht in Zusammenarbeit mit anderen Personen angefertigt haben.
- (6) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 finden für fachspezifische Studierfähigkeitstests gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 4 bis 6 Landeshochschulgesetz und fachspezifische Studieneignungstests gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 Hochschulzulassungsgesetz im Übrigen die Vorschriften der jeweils einschlägigen Zugangs- und Auswahlsetzungen sowie

der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte Anwendung. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juni 2023

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*